



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Behrend, Roland: Gerichte und öffentliche Meinung

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Gerichte und öffentliche Meinung

Von Dr. Roland Behrend-Heidelberg



In einem unter dem Titel „Gerichte und öffentliche Meinung“ in der Deutschen Juristenzeitung (1911 Nr. 12) veröffentlichten Aufsatz wendet sich Landgerichtsrat Kulemann in Bremen gegen den Satz, daß es nicht zulässig sei, in ein schwebendes gerichtliches Verfahren einzugreifen. Er unternimmt, „das bisher Verpönte . . . ganz allgemein für gut und nützlich zu erklären, ja es als Pflicht zu fordern“. Da die Ergebnisse solcher Ausführungen in die Tagespresse leicht ohne weitere Prüfung übernommen werden — in diesem Fall um so eher, als es gewissen Organen derselben sehr willkommen sein wird, über Sensationsprozesse unter Berufung auf richterliche Billigung mit gutem Gewissen berichten zu können, ja zu müssen —, scheint es mir Pflicht, ihnen entgegenzutreten.

Kulemann argumentiert folgendermaßen:

Das gerichtliche Verfahren hat den Einzelfall durch Anwendung der allgemeinen Rechtsvorschriften zu entscheiden. Diese Aufgabe, an sich nicht leicht, ist heutzutage besonders schwierig, weil unsere Gesetzgebung oft nur allgemeine Sätze aufstellt, nach denen der Richter den Einzelfall frei zu beurteilen hat. Die kollegiale Besetzung der Gerichte ist das wertvollste Mittel, den so entstehenden Schwierigkeiten zu begegnen. Bei fünf oder sieben Richtern ist besser als bei einer geringeren Zahl oder gar bei einem Einzelrichter dafür gesorgt, daß die Sache von allen Seiten beleuchtet und jede erwägenswerte Ansicht vertreten wird.

Hier könnte man nun wohl mit guten Gründen entgegengesetzter Ansicht sein. Man könnte die Auffassung, daß sieben Männer klüger sind als einer, als den Grundirrtum unserer Gerichtsverfassung bezeichnen. Hervorragende Juristen sind ebenso selten wie hervorragende Vertreter anderer Tätigkeiten. Eine geeignete Justizverfassung und -verwaltung werden es ermöglichen, viele wichtige Richterstellen mit Männern zu besetzen, die den Durchschnitt überragen: einen einzigen Reichsgerichtsenat mit sieben hervorragenden Juristen zu besetzen ist eine Aufgabe, die auch der fähigste Justizminister vermutlich nicht lösen könnte. Mit naturgesetzlicher Notwendigkeit setzt sich im Kollegium die

Meinung des Durchschnittsverbandes durch, und die hervorragende Intelligenz wird überstimmt. Ebenso schwächt die Kollegialverfassung das Verantwortlichkeitsgefühl.

Auch für die „letzte und höchste Aufgabe, die heute der Rechtsprechung gestellt wird, nämlich, daß sie dem Rechtsempfinden des Volkes Rechnung tragen soll“, ist die kollegiale Besetzung der Gerichte vorteilhaft. „Jeder Richter, der sich nicht künstlich von dem Leben abschließt, ist ein Bindeglied zwischen Recht und Volk . . .“ Er wäre sehr erfreulich, wenn dem so wäre, wenn der Richter sich nur nicht künstlich abzuschließen brauchte, um „ein Bindeglied zwischen Recht und Volk“ zu sein. In Wirklichkeit muß er, um diesen Zweck zu erreichen, sich künstlich anschließen. Nehmen wir den Strafrichter. Sein „Publikum“ besteht ganz überwiegend aus Angehörigen der besitzlosen Klasse, und zwischen dieser und ihren Richtern gähnt die tiefe Kluft, die doch einmal in der Gegenwart das Gefühlleben der Besitzenden von dem der Besitzlosen trennt. Gewiß gibt es viele Richter, die darüber hinweg zur Kenntnis des Denkens und Fühlens des Proletariats gelangen, aber nur durch eine Unterlassung gelingt dies nicht. Diese ernsteste, vielleicht verhängnisvolle Tatsache wird nicht durch Worte aus der Welt geschafft.

Weiter heißt es: „Aber . . . betrachtet man allgemein als oberstes Ziel der Rechtsprechung, alle Mittel zu benutzen, um die Wahrheit zu finden, alle Kräfte, die sich bieten, in ihren Dienst zu stellen und dem allgemeinen Rechtsbewußtsein so weitgehend Rechnung zu tragen, wie es im Rahmen der bestehenden Gesetze möglich ist, so ist es eine unbegreifliche Anomalie, wenn man dabei ein Organ ausschaltet, das für den verfolgten Zweck geeigneter ist als irgendein anderes. Dieses Organ ist die öffentliche Meinung.“

Schopenhauer und Nietzsche, Lassalle und Bismarck sprechen mit gleicher Verachtung von dem widrigen Gemisch von Oberflächlichkeiten, das sich den Namen „öffentliche Meinung“ gibt, mit der Zahl seiner Anhänger prunkt und stets vergißt, daß auch der größte Zähler seine Bedeutung nur durch den Nenner erhält! Jede ernsthafte Leistung hat zur unumgänglichen Vorbedingung eins: Verachtung der öffentlichen Meinung.

Kulemann findet die von ihm bekämpfte Ansicht innerlich widerspruchsvoll. Gehe man davon aus, daß der Richter bei Bildung seines Urteils ausschließlich auf sich selbst angewiesen sein solle, so sei es schon unlogisch, den Parteien zur Ausführung ihrer Auffassung das Wort zu geben, da sie ja gerade das Urteil der Richter beeinflussen wollten, ebenso seien dann Beratungen im Richterkollegium wie das Heranziehen literarischer Hilfsmittel unstatthaft.

Der Vorwurf mangelnder Logik wiegt in Fragen der Rechtspolitik federleicht. Es ist zweifellos aus praktischen Gründen notwendig, die Parteien in dem „Streit um den Kopf des Richters“, wie Lassalle den Prozeß treffend nennt, ihre Ausführungen machen zu lassen. Gesezt, in logischer Konsequenz hiervon müßten sämtliche Organe der öffentlichen Meinung über ein schwebendes

Verfahren sich mit unbedingter Freiheit äußern können: ist denn der Gesetzgeber berufen, angewandte Logik zu treiben oder nicht vielmehr praktische Politik?

Rulemann faßt seine Ansicht dahin zusammen:

„Gewiß, unabhängig soll der Richter sein, aber nicht gegenüber zulässigen, sondern nur gegenüber unzulässigen Einflüssen.“

Sachlich ist an dieser Formulierung nichts auszusetzen; die entscheidende Frage aber, durch deren Beantwortung die logische Formel erst Inhalt gewinnt, ist nun: Welche Einwirkung ist zulässig, welche unzulässig? Suchen wir uns hierüber klar zu werden.

Ein Erbschaftsprozess über 10 Millionen ist vom Landgericht entschieden worden; die unterlegene Partei legt Berufung ein und bringt zur Rechtfertigung ihres Standpunktes das Gutachten eines hervorragenden Rechtsgelehrten bei. Niemand wird ihr das verargen. Zweiter Fall: Während eines schwebenden politischen Prozesses erscheint in einer Zeitschrift ein Aufsatz, in dem von einem politischen Gegner eine Fülle ungünstigen Materials über den Angeklagten zusammengetragen wird: jeder findet solches Verfahren niedrig. Worin liegt der Unterschied?

Den gesamten Rechtsstoff theoretisch zu beherrschen ist niemand ohne die Benutzung fremder Arbeiten imstande. So gut wie es von dem Richter gefordert wird, sich über die Ergebnisse der Rechtsprechung und Wissenschaft im allgemeinen unterrichtet zu halten, muß es ihm auch freistehen, eine ad hoc verfaßte juristische Arbeit bei der Entscheidung zu benutzen. Sicherlich werden wenige solcher Abhandlungen veröffentlicht, die nicht für Fragen von Bedeutung wären, über die in irgendeinem schwebenden Prozeß zu entscheiden ist. Soll der Richter diese nicht benutzen dürfen? Soll er etwa, wenn in einer zweifelhaften Rechtsfrage die Unrichtigkeit der herrschenden Ansicht mit unwiderleglichen Gründen nachgewiesen wird, für diesen Fall bei der von ihm selbst als irrig erkannten Ansicht bleiben, weil die Sache Meier gegen Müller schon rechtshängig war, als diese Abhandlung erschien? Und was wird an der Sache geändert, wenn die Abhandlung auf Grund dieses bestimmten Falles überhaupt verfaßt ist? Freilich, eine ad hoc verfaßte Abhandlung kann — „jede Absicht stört die Einsicht“ —, dem Verfasser bewußt oder unbewußt, vom Wege der reinen Erkenntnis abbiegen, aber es liegt in der Natur der Sache, daß sie immer nur durch die Kraft ihrer Gründe auf den Leser wirken kann. Ob eine abstrakte Rechtsfrage in diesem oder jenem Sinne zu entscheiden ist, erregt an sich kein menschliches, die Unparteilichkeit gefährdendes Interesse. Um abstrakte Rechtsfragen aber handelt es sich bei rechtlichen Erörterungen auch dann, wenn ihre Veranlassung in Beziehungen ganz konkreter Natur liegt: immer soll nicht der einzelne Prozeß, sondern eine allgemeine Frage entschieden, soll eine Entscheidung gefunden werden, die in allen gleichen Fällen zur Anwendung kommt.

Und dieser Gesichtspunkt: ob es sich um die Erörterung abstrakter Rechts- oder konkreter Tatfragen handelt, ist — im allgemeinen — entscheidend für die

Grenzziehung zwischen zulässiger und unzulässiger Einwirkung auf die Gerichte, entscheidend aber nicht in dem Sinne, daß hier kraft selbsterherrlicher Macht der Logik eine Trennung vorgenommen würde, sondern einfach so, daß die Ergebnisse praktischer Erwägung sich unter die logische Formel ordnen lassen.

Soweit die genaue Feststellung tatsächlicher Vorgänge überhaupt möglich ist, kann sie jedenfalls erst in der kontradiktorischen Hauptverhandlung bei eidlicher Vernehmung der Zeugen und Sachverständigen erfolgen. Der Presse nun, diesem hauptsächlichsten Organ der öffentlichen Meinung, steht dies wirksamste Mittel der Wahrheitserforschung doch nicht zu Gebote. Aber was schadet's? wird man sagen, gelingt es ihr, auch ohne dieses Mittel die Wahrheit ans Licht zu bringen, desto verdienstlicher, und gelingt es nicht, nun, so steht es ja jedem frei, sich neben oder anstatt der öffentlichen eine private Meinung zu bilden. Doch hier liegt schon ein sehr wichtiges Moment. Eben weil die Mittel der Presse — und ebenso die von „Versammlungen aller Art“ (1) und der Parlamente, für deren Einwirkung auf die Rechtsprechung Kulemann eintritt — zur Ermittlung der Wahrheit sehr gering sind, werden sich die besseren, gewissenhafteren Vertreter der öffentlichen Meinung von solchen Arbeiten fernhalten; denn welche innere Befriedigung kann es einem tüchtigen Menschen gewähren, Material zu beschaffen und zu beurteilen, ohne die Möglichkeit zu haben, es auf seine Vollständigkeit und Richtigkeit genügend prüfen zu können? Sensationslüsterne Stribenten allerdings werden sich durch solche Bedenken nicht abhalten lassen.

Damit hängt ein anderes zusammen. Wenn Herr Müller Frau Schulze auf 300 Mark verlagte, so wird schwerlich irgendein Journalist einen Leitartikel verfassen, in dem er nachweist, daß die Forderung auf Grund dieser oder jener Tatsachen berechtigt oder nicht berechtigt sei, sondern er wird stillschweigend den Beteiligten sein Material zur Verfügung stellen, wenn er sich um die Sache kümmern will. Aber für solche Fälle pflegt sich die öffentliche Meinung nicht zu erwärmen, und ihre Organe pflegen sie damit nicht zu belästigen. Die öffentliche Meinung interessiert sich nur, ja sie entsteht nur bei Sensationsprozessen jeder Art.

Der Leitartikel eines Journalisten, die zehn dem Sinne nach gleichen Leitartikel zehn verschiedener Journalisten sind noch nicht ohne weiteres öffentliche Meinung. Sie werden es aber, wenn die große Mehrheit der in Betracht kommenden Kreise sie zu ihrer Meinung macht und sie mit der Einseitigkeit verfährt, die dem Durchschnittsmenschen das Vertrauen auf Autoritäten verleiht; und statt der Autorität gilt auch die große Zahl derjenigen, die daselbe „meinen“.

Wenn eine Meinung aber „öffentlich“ ist, ist sie mehr als bloße Meinung: sie ist eine Macht und zwingt jeden in ihre Bahn, der nicht Kraft genug hat, ihr zu widerstehen, und solcher sind wenige. Es erfordert Mut, der öffentlichen Meinung Widerstand zu leisten, denn ihre Befenner sind stets einig und bereit, in jedem Widerstand ein intellektuelles und moralisches Manko zu erblicken und den Sonderling, der eigene Wege geht, zu brandmarken. Dies eben ist das

Gefährliche der öffentlichen Meinung, daß sie die privaten Meinungen sich unterwirft, und dies ist auch der Grund, weswegen alle zu der Rechtsprechung in Beziehung tretenden Personen vor ihrem Druck soweit irgend möglich gesichert sein müssen. Denn sie wirkt nicht durch logische Gründe, sondern durch moralischen Zwang.

Kulemann meint, daß die Regierung in der Lage sei, einen ihr unbequemen Richter schädigen zu können, und er scheint es deshalb nicht zu mißbilligen, daß den Regierungsvertretern über schwebende Prozesse Schweigen auferlegt wird; aber es ist vollkommen unrichtig, wenn er hinzufügt, Abgeordnete und Journalisten könnten nur durch Gründe auf die Richter wirken, ihre Einwirkung sei daher zulässig. Denn es gibt nur eins von beiden: entweder der Richter ist für Beeinflussungen ein- für allemal unzugänglich, oder er ist es nicht. Nun weiß jeder, daß Richter Menschen, und Menschen beeinflusbar sind; und wer glauben wollte, daß jeder Richter seine schwere Aufgabe, sich durch keinerlei außerhalb des verhandelten Prozesses liegende Momente beeinflussen zu lassen, vollständig löst, dem würden schon die Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, die ängstlich seine Unabhängigkeit von äußeren Einflüssen sicherzustellen suchen, vom Gegenteil überzeugen: wären alle Richter aus solchem Holz geschnitzt, daß sie ihrer Natur nach keiner Beeinflussung zugänglich wären, so wären diese Bestimmungen zwecklos. Ist also damit zu rechnen, daß die Gerichte beeinflusbar sind, so muß auch dem Abgeordneten jedes Eingreifen in das Gerichtsverfahren untersagt sein. Denn warum sollte ein Richter, der gegenüber Einflüssen seines Ministers keine genügende Festigkeit zeigen würde, auf die Winke eines Abgeordneten, der morgen Minister sein, heute vielleicht schon die Beförderung von Beamten entscheidend beeinflussen kann, keine Rücksicht nehmen? Da man aber die Abgeordneten nicht amtlich in solche mit und solche ohne Einfluß abstempeln kann, wird es geraten sein, daß sie sich alle in die Rechtsprechung nicht hineinmischen.

Die Presse kann allerdings in dieser Weise nicht auf den Richter einwirken, aber ist er darum gegen die Macht der öffentlichen Meinung gefeit? Bismarck erzählt, in den ersten Jahren seines Ministeriums sei jemand, der ihn beleidigt hatte, mit der Begründung zu einer sehr geringen Strafe verurteilt worden, daß Bismarck doch wirklich ein sehr schlechter Minister sei. Ob dieser Richter wohl von der öffentlichen Meinung beeinflusst war? Indessen braucht diese Frage nicht weiter erörtert zu werden, denn es ist überhaupt zu eng hier, nur an die Richter — wobei übrigens die Laienrichter besonders zu berücksichtigen wären — zu denken: vor allem handelt es sich um das buntscheckige, nicht nach Intelligenz und Gewissenhaftigkeit auszuwählende Material der Zeugen. Außerordentlich dankenswerte Untersuchungen der letzten Jahre haben gezeigt, wie unzuverlässig und leicht beeinflusbar Zeugenaussagen sind. Nun stelle man sich vor, daß in einem Sensationsprozeß das Leiborgan mehrerer Zeugen, aus dem diese ihre Ansichten fix und fertig beziehen, „voll und ganz“ dafür eintritt,

daß der Angeklagte — ein politischer Gegner vielleicht — zweifellos schuldig sei, was aus diesen und jenen Momenten hervorgehe; mit seiner Beurteilung, an der ja glücklicherweise nicht zu zweifeln sei, werde auch die ungerechte Herrschaft seiner egoistischen Partei — unsere Partei kennt, natürlich, prinzipiell nur das Gemeininteresse — in unserem Bezirke gebrochen sein usw. Wer sich das einmal lebhaft vergegenwärtigt, wird sich für den Versuch bedanken, der öffentlichen Meinung den Eintritt in die Gerichtssäle zu gestatten.

Man kann nicht einwenden, daß die Sensationsprozesse doch nur einen verhältnismäßig geringen Teil der Gerichtsverhandlungen ausmachen: denn für andere wird sich die öffentliche Meinung eben nicht interessieren. Natürlich sind viele Zeugen durch die Presse nicht oder nur wenig zu beeinflussen; daß es aber viele gibt, von denen das gerade Gegenteil gilt, kann nicht wohl bezweifelt werden. Da nun nichts gewisser ist, als daß auch bei demjenigen Zeugen, der sich ernsthaft bemüht, die Wahrheit zu sagen, ein starker Einfluß seiner Ansichten und gar Absichten auf die Erkenntnis des ihm als wahr Erscheinenden stattfindet, so muß der Zeuge von allen Einflüssen, die außerhalb des gerichtlichen Verfahrens auf ihn wirken könnten, freigehalten werden, vor allem aber von denen einer so gewaltigen Macht, wie es die öffentliche Meinung für die meisten ist. Nun gibt es ja glücklicherweise auch Journalisten, die ihren Einfluß nur zu dem Zwecke gebrauchen würden, der Ermittlung der Wahrheit zu dienen. Abgesehen von den schon dargelegten Gründen, aus denen sich diese von dem Hineinreden in die Sachen des Gerichtes zurückhalten würden, könnten sie auch wenig nützen, da ihnen die genügenden Mittel zur Wahrheitserforschung fehlen würden. Mit Rücksicht auf diese Männer die ganze öffentliche Meinung entfesseln zu wollen, wäre zweimal falsch gerechnet. Schließlich kommt noch eins hinzu. Wird es Sitte, daß die Zeitungen über schwebende Prozesse politisieren und polemisieren, so erscheint das gerichtliche Urteil als mit dem der Zeitungen gleichartig und gleichwertig, vielleicht sogar als von ihm veranlaßt. Ob es aber für das Ansehen der Gerichte förderlich sein wird, wenn das Tageblatt von Katzenellenbogen seinen Lesern triumphierend mitteilen kann: „In der Strassache gegen Müller und Genossen wegen Beleidigung des Herrn Oberbürgermeisters hat sich das Gericht der von uns stets verfochtenen Ansicht angeschlossen“ — das möge der geneigte Leser selbst entscheiden.

Kulemann freilich will sogar „Versammlungen aller Art“ über schwebende Prozesse mitreden lassen. Malen wir uns die Sache an einem Beispiel einmal aus: Ein bei den Arbeitern mit Recht unbeliebter Fabrikant ist angeklagt, in seiner Fabrik Schutzvorschriften übertreten zu haben. Zehn seiner Arbeiter sind als Zeugen geladen. Am Abend vor der Hauptverhandlung findet eine Versammlung der sozialdemokratischen Partei statt, und der Redner schließt seine Ausführungen: „Der schärfste Gegner des Proletariats, er, der den Herrenstandpunkt schroffer vertrat als jemand sonst, er ist als Wolf im Schafsfell entlarvt. Strengster Befolgung des Gesetzes rühmte er sich, und nun? Zu viele Zeugen haben es

bereits vor der Verhandlung bekundet, wie er aus schmutzigem Geiz das Leben und die Gesundheit seiner Arbeiter aufs Spiel setzte. Morgen fällt er, und über den Gefallenen schreitet der Siegeszug des Proletariats.“ Der Redner mag dabei im besten Glauben, er mag sogar objektiv im Recht sein: die Leidenschaft ist im politischen Kampfe durchaus am Platze, aber eben darum sind es „Versammlungen aller Art“ in der Rechtspflege nicht. Natürlich läßt sich unser Thema ohne Mühe und nach Belieben variieren. Großindustrielle freilich würden auf Volksversammlungen wohl verzichten, aber schwerlich auf entsprechende Aufsätze in ihren Zeitungen, wenn ein bisher nicht niederzuzwingender Arbeiterführer vor Gericht steht. Oder man denke sich eine Volksversammlung, einberufen von einem antisemitischen Verein am Vorabend eines Prozesses gegen den Bankier Levy, vom Zentralverein deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens vor der Hauptverhandlung gegen einen antisemitischen Abgeordneten usw. — jeder politische und konfessionelle Gegensatz kommt hier in Betracht. Erwägt man weiter, daß solche Versammlungen, wenn Kulemanns Ansicht durchdringt, kommen müssen — denn eine soziale Gruppe wird schon einmal den Anfang machen, und dann folgt alles nach —, so wird man wohl sagen: die Verhandlungen vor den Gerichten sollen öffentlich, aber die Meinungen aller an ihnen Beteiligten sollen privat sein.



Pilatuswanderungen im sechzehnten Jahrhundert

Von Prof. Dr. Julius Pistor-Kassel



ange bevor sich zur Zeit der Frührenaissance die ersten Spuren einer lebhaften Empfindung für die romantische Schönheit der Bergwelt zeigten, waren zahlreiche hohe Gipfel bereits erklimmen worden. Wir kennen die Namen der ersten Besteiger nicht: Hirten und Jäger, Köhler und Kräuterjammler, Kristallsucher und Schatzgräber und sonst allerlei armes Volk, das in Wald und Feld seiner kümmerlichen Nahrung nachgeht, mochte schon früh der Zufall oder abergläubische Neugierde hinauf in die Wildnis der Bergreviere geführt haben. Was diese Leute Geheimnisvolles dort oben gesehen und erlebt haben wollten, das wurde dann weiter erzählt und mit allerlei Zutaten ausgeschmückt, und allmählich schlang sich ein reicher Kranz von Sagen und wunderbaren Geschichten um solche Örtlichkeiten und erweckte auch in einzelnen geistlichen und weltlichen Herren das Verlangen, mit eigenen Augen jene Wunder der Höhen zu schauen. Die Namen dieser Besucher hat uns die Überlieferung hin und wieder aufbewahrt. So erzählt Matthias v. Kemnat, der Kaplan Friedrichs des Ersten von der Pfalz,